Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7765

31. 08. 90

Sachgebiet 22

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Deutsch-Deutsche Kulturunion

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die kulturelle Integration der DDR im Rahmen des Staatsvertrages darf nicht durch eine Unterwerfung unter die Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes erfolgen, da hierdurch erhaltenswerte Strukturen im Kulturleben der DDR unbesehen zerstört würden. Die kulturelle Dimension im Vereinigungsprozeß erfordert eine verfassungsrechtliche Absicherung der Kultur als Staatsziel bei gleichzeitiger Beibehaltung der föderalistischen Struktur.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit der Regierung der DDR in Verhandlungen einzutreten über die Errichtung einer Kulturunion zwischen den beiden deutschen Staaten. Der Staatsvertrag über eine Kulturunion soll die Aufnahme einer Kulturklausel in die zu schaffende neue gesamtdeutsche Verfassung vorbereiten. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung die Verhandlungen in einer Richtung führt, die es im Ergebnis ermöglicht, Errungenschaften der DDR im Kulturbereich zu bewahren und auf diesem Wege in den neuen deutschen Gesamtstaat einzubringen.

Bonn, den 31. August 1990

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Die friedliche Revolution vom 9. November 1989 ist in der DDR maßgeblich von Künstlern vorbereitet und getragen worden. Der für die Kunst substantielle Begriff der künstlerischen Freiheit wirkte hier als Motor der politischen Befreiung.

2. Die kulturellen Errungenschaften der DDR (u. a. die Staatliche Kunstförderung, den Kulturfonds und den Kulturbund betref-

fend) sind sorgfältig daraufhin zu prüfen, welches Maß an künstlerischer Qualität und Produktivität hierdurch ermöglicht wurde.

Gerade im Kulturbereich bieten die bestehenden Unterschiede und Gemeinsamkeiten für den Vereinigungsprozeß eine Chance, die positiven Errungenschaften der DDR nicht von vornherein dem bundesdeutschen Kulturbetrieb und der Konkurrenz auf dem freien Markt zu opfern. Staatliche Subventionen werden notwendig sein, um die fehlenden Aufträge und Investitionen im Kulturbereich der DDR zu überbrücken und eine Pflichtversicherung für freischaffende Künstler einzuführen.

Hierfür ist eine stärkere Verpflichtung und Zuständigkeit des Bundes für die Pflege, Förderung, Erhaltung und Entwicklung von Kunst und Kultur von entscheidender Bedeutung.

Denn der Zusammenbruch der kulturellen Infrastruktur hat für die DDR u. a. folgende katastrophale Auswirkungen:

— Kultur- und Medieneinrichtungen wurden geschlossen. Dadurch gingen Arbeitsmöglichkeiten für Tausende von Künstlern, Autoren, Kulturarbeitern und -vermittlern verloren.

— Durch den Wegfall der staatlichen Unterstützung haben sich die rechtlichen und sozialen Bedingungen für freischaffende Künstler extrem verschlechtert.

— Aufgrund der strukturellen Veränderungen auf den kulturellen Arbeitsmärkten (Wegfall von Subventionen, festen Aufträgen, Preisbindungen etc.) hat sich die Konkurrenzsituation auf dem freien Markt für die DDR-Künstler und Kulturschaffenden unzumutbar verschärft.

Aus den genannten Gründen sind die folgenden Forderungen an die neu zu errichtende Kulturunion gebunden:

— Gemeinsam mit den DDR-Kulturbehörden sollen Grundsteine für einen kooperativen Kulturföderalismus gelegt werden, ohne daß die Länder ihre „Kulturhoheiten" gegeneinander ausspielen.

— Für die benötigte Übergangsperiode ist der Finanzbedarf für die Kulturarbeit der DDR zu ermitteln und ein darauf bezogener Finanzplan aufzustellen.

— Durch den Ausbau des DDR-Kulturfonds zu einem gesamtdeutschen Kulturfonds soll ein Finanzausgleich innerhalb der Länder in der DDR ermöglicht werden.

— Die zentrale Kulturförderung soll umfassen:

a) Die künstlerischen und kulturellen Eigeninitiativen einer sog. freien Kulturarbeit und die individuelle Künstlerförderung.

b) Die Vermittlung von Kunst und Kultur durch Institutionen, Verbände, Vereine, sofern diese nicht aus Landesmitteln unterhalten werden können.

c) Die Pflege und Förderung des kulturellen Erbes.

d) Die Förderung projektbezogener kommunaler Kulturarbeit.

— Für die Träger kultureller Aktivitäten wird eine Stärkung der Selbstverwaltung gefordert.

— Für die Durchsetzung der genannten Forderungen soll ein gesamtdeutsches, selbständig arbeitendes Gremium eingerichtet werden (Kulturausschuß, Kulturrat...), das aus Bundesmitteln zu finanzieren ist und dessen „Staatsferne" dabei gleichzeitig gewährleistet sein muß.

3. Erst mit der Festschreibung der kulturellen Rolle stellt sich der Gesamtstaat in seinen wesentlichen Bestimmungen und Legitimationen vollständig dar. Deshalb ist eine Kulturklausel als Staatszielbestimmung in der zu schaffenden gesamtdeutschen Verfassung zu verankern. Hierbei kann auf die Empfehlung der Sachverständigen-Kommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" zurückgegriffen werden, die im September 1983 in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag eine Ergänzung des Grundgesetzes in dieser Richtung vorgeschlagen hatte. Dieser Vorschlag wurde vom Deutschen Kulturrat aufgegriffen und dem Deutschen Bundestag als Petition vorgelegt.

   In der Kulturklausel kann grundsätzlich die institutionelle Garantie eines erreichten „kulturellen Mindeststandards" gesehen werden, bei dessen Minderungen die öffentliche Gewalt begründungspflichtig ist. Dies bedeutet für die staatlichen Kulturinstanzen und für alle unmittelbar den geistigen Belangen Verpflichteten eine wesentliche Unterstützung, wenn die Kultur – im Widerstreit mit anderen Interessen – auf der Ebene der obersten Staatsziele eine dauerhafte Bestätigung ihres Ranges erfährt (Stützfunktion der Kulturklausel).

   Die geistig und kulturell Tätigen sind im Staatswesen aller Erfahrung nach eine Minderheit ohne mächtige Lobby. Gleichzeitig obliegt ihnen die Pflege weitreichender, aber im Tagesgeschehen oft schwer artikulierbarer Gemeinwohlinteressen. Für sie ist die Berufung auf die Verfassung daher von besonderer Bedeutung.

   Die Kulturklausel ist „föderalismusneutral" in dem Sinne, daß sich an der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in Kulturfragen nichts ändert.

   In der gegenwärtigen Situation, in der die kulturellen Errungenschaften der DDR fast ausnahmslos gefährdet sind, weil ihnen die materiellen Grundlagen entzogen wurden, muß die Verpflichtung des Bundes zur Förderung von Kunst und Kultur gesetzlich geregelt werden.

   Alle Investitionen in eine geistige und kritische Kultur und in die Freiheit ihrer künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten sind Zukunftsinvestitionen in das vereinigte Deutschland. Voraussetzung hierfür ist neben einem starken Kulturföderalismus auch eine stärkere Verpflichtung und Zuständigkeit des Bundes für den Bereich der Kunst und Kultur.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333